

Allgemeine Beförderungsbedingungen Deutsche Zeppelin Reederei

Friedrichshafen, Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage).....	2
Artikel I Begriffsbestimmungen.....	2
Artikel II Anwendungsbereich.....	3
Artikel III Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel IV Flugschein.....	5
Artikel V Flugpreise und Zuschläge.....	6
Artikel VI Buchung von Beförderungsplätzen.....	7
Artikel VII Beförderungsbeschränkungen.....	8
Artikel VIII Gepäck.....	8
Artikel IX Erstattungen.....	9
Artikel X Zubringerdienst.....	11
Artikel XI Dienstleistungen an Bord und Veranstaltungen am Boden.....	11
Artikel XII Steuern.....	11
Artikel XIII Verwaltungsformalitäten.....	12
Artikel XIV Schadenshaftung.....	12
Artikel XV Fristen für Ersatzansprüche und Klagen.....	14
Artikel XVI Abänderungen und Verzicht.....	14
Besondere Beförderungsbedingungen für die Buchung von Reiseplätzen (BBB-Überbuchung).....	15
Artikel I Überbuchungen bei Abflügen innerhalb Europas.....	15
Artikel II Überbuchungen bei Abflügen außerhalb Europas.....	15

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage)

Artikel I Begriffsbestimmungen

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils nebenstehend zugeordnete Bedeutung:

Abkommen

ist das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (Warschauer Abkommen), oder dieses Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls, 1955, je nachdem, welches nach dem Beförderungsvertrag auf die Beförderung anwendbar ist.

Flugcoupon

ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "Good for passage" ("Berechtigt zur Beförderung") trägt und die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt bzw. bei einem Rundflug den Start und Landeort.

Fluggast

ist jede Person, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Luftfahrzeug befördert wird oder werden soll, ausgenommen Besatzungsmitglieder.

Fluggastcoupon

ist der Teil des Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der letztlich beim Fluggast verbleibt.

Flugpreis

ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende, von den zuständigen Luftverkehrsbehörden genehmigte Entgelt.

Flugschein

ist die vom oder für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" oder als Elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist; die darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

Flugunterbrechung

ist eine Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, welcher der Luftfrachtführer im voraus zugestimmt hat.

Gepäck

sind alle Gegenstände, die für den Gebrauch des Fluggastes bestimmt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

Gepäck, aufgegebenes

ist dasjenige Gepäck, das der Luftfrachtführer in seine Obhut nimmt und für das er einen Gepäckschein ausgestellt hat.

Gepäck, nicht aufgegebenes

ist das Gepäck des Fluggastes mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

Gepäckmarke

ist ein vom Luftfrachtführer ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein, dessen Gepäckanhängeteil vom Luftfrachtführer am aufgegebenen Gepäckstück befestigt und dessen Gepäckidentifizierungsteil dem Fluggast ausgehändigt wird.

Gepäckschein, Gepäckabschnitt

ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggastes bezieht.

Goldfranken

sind französische Franken im Wert von 65 ½ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt; der Gegenwert in EURO bestimmt sich nach der jeweiligen Umrechnungs-Verordnung zum Abkommen.

Internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens

ist eine Beförderung, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangsort und der Bestimmungsort, gleichviel ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Luftfahrzeugwechsel stattfindet oder nicht, entweder im Gebiet von zwei Vertragsstaaten des Haager Protokolls liegen, oder wenn diese Orte zwar im Gebiet nur eines Vertragsstaates des Haager Protokolls liegen, aber eine Zwischenlandung im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser Staat nicht Vertragsstaat des Haager Protokolls ist.

Luftfrachtführer

ist jeder Luftfrachtführer, der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördert oder dies übernimmt oder der sonstige Dienste im Zusammenhang mit der Luftbeförderung leistet oder dies übernimmt.

Normalflugpreis

ist das für eine Beförderung in der jeweiligen Beförderungsklasse genehmigte höchste Entgelt.

Sonderflugpreis

ist ein unterhalb des Normalflugpreises liegendes Beförderungsentgelt.

Schaden

schließt Tod, Körperverletzung, Verspätungsschäden, Verlust oder andere Beschädigungen irgendwelcher Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch den Luftfrachtführer geleisteten Dienste entstehen.

Tage

sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage; bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

Tarifbestimmungen

sind die Anwendungsbestimmungen eines Tarifs (Flugpreises).

Artikel II Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Diese Beförderungsbedingungen sind die Beförderungsbedingungen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Sie sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels auf jede Beförderung von Fluggästen und Gepäck einschließlich der in diesem Zusammenhang und gegen Entgelt zu erbringenden Dienstleistungen des Luftfrachtführers anwendbar.

2. Unentgeltliche Beförderung

Diese Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung auch für unentgeltliche Beförderungen.

3. Charter

Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung mit dem Luftfrachtführer unterliegen den Charterbestimmungen (soweit vorhanden) des Luftfrachtführers; diese Beförderungsbedingungen gelten alsdann nur, soweit dies in den besagten Charterbestimmungen vorgesehen ist. In Ermangelung von Charterbestimmungen des Luftfrachtführers gelten diese Beförderungsbedingungen für Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung, es sei denn daß in der Chartervereinbarung oder in den unter dieser Vereinbarung ausgestellten Flugscheinen etwas anderes bestimmt

ist. Besteht ein Widerspruch zwischen diesen Beförderungsbedingungen und den in besagter Chartervereinbarung enthaltenen Bestimmungen, so gehen diese Bestimmungen vor. Der Fluggast, welcher eine Beförderung aufgrund einer Chartervereinbarung annimmt, unterwirft sich damit den Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleichgültig, ob sie mit dem Fluggast abgeschlossen ist oder nicht.

4. Entgegenstehendes Recht

Falls irgendeine in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmung im Widerspruch zu Vorschriften des Abkommens, zu Gesetzen, zu behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Auflagen steht, die nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien abgedeckt werden können, gilt diese Bestimmung nur insoweit als Teil des Beförderungsvertrages, als ein solcher Widerspruch nicht besteht. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung unberührt. Besondere Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers für bestimmte Beförderungen von Fluggästen und Gepäck haben Vorrang vor diesen Beförderungsbedingungen.

Artikel III Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluß des Reisevertrages

a) Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage unserer Prospekte bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch uns in Friedrichshafen zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, informieren wir Sie durch Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung. Reisebüros treten nur als Vermittler auf.

b) Liegen Ihnen unsere Reise- und Zahlungsbedingungen bei telefonischer Anmeldung nicht vor, übersenden wir sie Ihnen mit der Reisebestätigung/Rechnung. Widersprechen Sie diesen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang - bei kurzfristigen Buchungen, d. h. ab 10 Tage vor Reiseantritt, unverzüglich - ist der Reisevertrag zu diesen Bedingungen zustande gekommen.

c) Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, sind wir an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann.

2. Bezahlung

a) Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung überweisen Sie uns bitte den auf der Reisebestätigung/Rechnung (bzw. dem jeweils beigefügten Überweisungsträger) ausgewiesenen Betrag.

b) Wenn der vereinbarte Betrag auch nach Inverzugsetzung oder bis zum Reiseantritt nicht oder nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt uns dies zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

Der Rücktritt von der Buchung ist bis zwanzig Tage vor Flugdatum möglich. Abhängig vom Zeitpunkt des Rücktrittes wird eine Gebühr erhoben, die nach Maßgabe von Artikel IX auf den Erstattungsbetrag angerechnet wird. Der Rücktritt muß unter Angabe Ihrer Reiseauftragsnummer erklärt werden. Im Interesse des Kunden und zur Vermeidung von Mißverständnissen empfehlen wir dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DZR.

3. Sonstiges

a) Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

b) Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

c) Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

d) Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

Artikel IV Flugschein

1. Allgemeines

a) Flugscheine als Beweis des Beförderungsvertrages

Der Flugschein beweist bis zum Nachweis des Gegenteils den Beförderungsvertrag zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast. Die im Flugschein enthaltenen oder zusammen mit dem Flugschein ausgehändigten Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

b) Ausstellung eines Flugscheins

Die Ausstellung eines Flugscheins nach einer Buchung über Internet, fernmündlich, schriftlich oder sonstigem Wege erfolgt nur bei (a) Vorliegen eines auf Wunsch des Fluggastes für einen Flug vorgenommenen Buchungsvorgangs im elektronischen Reservierungssystem der Deutschen Zeppelin Reederei GmbH, der die Zahlung des Flugpreises dokumentiert und (b) auf Wunsch der DZR Vorlage offizieller Ausweispapiere bei der Aushändigung des Tickets.

b) Flugschein als Voraussetzung für die Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage eines entsprechenden gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen nicht bereits benutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der vom Fluggast vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, daß dies durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten erfolgt ist.

c) Verlust des Flugscheins

Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins oder eines Teils des Flugscheins oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons kann der Luftfrachtführer auf Wunsch des Fluggastes einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises, aber gegen Entrichtung einer vom Luftfrachtführer festgelegten Gebühr, ersetzen, wenn dem Luftfrachtführer der Nachweis dafür erbracht wird, daß der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war; er kann jedoch darüber hinaus verlangen, daß der Fluggast sich in der vom Luftfrachtführer verlangten Form verpflichtet, den Flugpreis für den Ersatzflugschein nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung eingelöst wird.

d) Ausschluß der Übertragbarkeit

Der Flugschein ist nicht übertragbar. Wird der Flugschein jedoch von einem anderen als dem zur Beförderung oder zur Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet der Luftfrachtführer dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten nicht, wenn er in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder der den Flugschein vorlegenden Person eine Erstattung gewährt hat.

e) Geltungsbereich

Jeder Flugcoupon wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungs-klasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Bei Ausstellung von Gutscheinen ohne eingetragene Platzbuchung kann später ein Beförderungsort gebucht werden, wenn noch ein Platz auf dem gewünschten Flug verfügbar ist. Der Gutschein ist ein Jahr gültig ab Ausstellung.

2. Gültigkeit

a) Dauer der Gültigkeit

Ein Flugschein zum Normalflugpreis ist zur Beförderung nur bis zu dem Datum gültig, an dem der gebuchte Flug stattfindet.

b) Verlängerung der Gültigkeit

Wird eine Fluggast innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Flugscheins von der Reise abgehalten, weil der Luftfrachtführer

(I) den Flug, für welchen der Fluggast eine Platzbuchung hat, absagt, oder

(II) einen planmäßigen anzufliegenden Ort ausläßt, der Abflugsort, Bestimmungsort oder Ort der Flugunterbrechung des Fluggastes gewesen wäre, oder

(III) den gebuchten Beförderungsplatz nicht zur Verfügung stellen kann,

wird die Gültigkeitsdauer des Flugscheins bis zum nächsten Flug des Luftfrachtführers verlängert, auf welchem ein Beförderungsplatz in der Beförderungsklasse, für die der Flugpreis entrichtet wurde, verfügbar ist.

3. Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons und der Vorweisung des Flugscheins

Der Luftfrachtführer löst Flugcoupons nur für den Flug ein, für den der Fluggast bei Kauf des Coupon eine Reservierung durchgeführt hat.

4. Umschreibung auf Wunsch des Fluggastes

Umschreibungen des Flugscheins auf Wunsch des Fluggastes unterliegen den Tarifbestimmungen.

5. Name und Anschrift des Luftfrachtführers

Der Name des Luftfrachtführers darf im Flugschein abgekürzt werden; der volle Name und seine Abkürzung sind in den Flugplänen des Luftfrachtführers vermerkt. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt auch der Flughafen des Abflugortes, der gegenüber der ersten Abkürzung des Namens des Luftfrachtführers im Flugschein erscheint.

Artikel V Flugpreise und Zuschläge

1. Allgemeines

Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflugs- zum Bestimmungsort bzw. bei Rundflügen für die vorher bestimmte Flugdauer. Flugpreise schließen die Vergütung für Bodentransportdienste zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtzentren nicht ein, es sei denn, der Luftfrachtführer bietet einen solchen Bodentransport ohne zusätzliche Vergütung an.

2. Anwendbare Flugpreise

Anwendbarer Flugpreis ist das am Tage des Reiseantritts gültige in dem Tarifverzeichnis des Luftfrachtführers veröffentlichte Beförderungsentgelt für die jeweilige Beförderungsklasse. Preisdifferenzen sind hierbei nachzuzahlen bzw. zu erstatten. Flugscheine mit bestätigter Reservierung, welche maximal sechs Monate vor Bekanntgabe einer Preissteigerung an die Öffentlichkeit durch die Deutsche Zeppelin-Reederei in der Bundesrepublik gekauft wurden, sind ohne Nachinkasso zur Beförderung gültig. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Reservierung keine Änderung erfährt.

3. Währung

Die Flugpreise sind in EURO zu zahlen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem anwendbaren Recht können die Flugpreise des weiteren in jeder für den Luftfrachtführer annehmbaren Währung bezahlt werden. Bei Bezahlung im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, gilt für die Umrechnung der am Tag der Flugscheinausstellung vom Luftfrachtführer festgelegte Bankankaufskurs zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5%.

4. Bezahlung des Flugpreises und der Zuschläge

Der Luftfrachtführer ist nicht zur Beförderung verpflichtet und kann die Weiterbeförderung des Fluggastes und seines Gepäcks verweigern, wenn der Flugpreis oder andere zu zahlende Zuschläge, Gebühren oder Steuern nicht beglichen worden sind, oder wenn Kreditvereinbarungen zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast (oder der für den Flugschein bezahlenden Person) nicht eingehalten worden sind. Bei Ablehnung der Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks durch den Luftfrachtführer nach diesem Absatz ist der Luftfrachtführer lediglich zur Erstattung nach Artikel VIII Absatz 3 dieser Beförderungsbedingungen verpflichtet.

Artikel VI Buchung von Beförderungsplätzen

1. Voraussetzungen für Platzbuchungen

Die Buchung eines Beförderungsplatzes für einen bestimmten Flug ist für den Luftfrachtführer verbindlich, wenn

- a) ein Flugschein für den Fluggast ordnungsgemäß ausgestellt und die Buchung in den entsprechenden Flugcoupon durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten eingetragen worden ist und
- b) der Fluggast eine Zahlung in Höhe des Betrages und innerhalb des Zeitraumes geleistet hat, wie dies in den Tarifbestimmungen vorgeschrieben ist. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so kann der Luftfrachtführer jederzeit eine erfolgte Platzbuchung ohne Ankündigung streichen. Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung insoweit bestehender vertraglicher Pflichten durch den Luftfrachtführer oder seine Agenten bleiben hiervon unberührt.

2. Keine Garantie für einen bestimmten Sitzplatz

Der Fluggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz in der gebuchten Beförderungsklasse. Sitzplatzreservierungen sind unverbindlich.

3. Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung

Der Fluggast muß rechtzeitig an dem vom Luftfrachtführer bestimmten Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts erscheinen, und zwar spätestens zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeitpunkt oder, wenn kein Zeitpunkt bestimmt worden ist, frühzeitig genug vor Abflug, um die behördlichen Reiseformalitäten zu erfüllen und die Abfertigung zu ermöglichen. Erscheint der Fluggast nicht rechtzeitig am Abfertigungsort des Luftfrachtführers oder legt er ungenügende Papiere vor und ist deshalb nicht reisefertig, kann der Luftfrachtführer die Platzbuchung streichen. Wenn ein Fluggast am Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts nach Ansicht des Luftfrachtführers zu spät zur Erledigung dieser Formalitäten vor dem planmäßigen Abflug erscheint wird der Start deshalb nicht verschoben. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Schäden oder Aufwendungen, welche daraus entstehen, daß der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

4. Bearbeitungsgebühr bei unbesetztem Platz

Eine Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe des Ticketpreises kann von einem Fluggast erhoben werden, der

- a) nicht zum Abflug am Flughafen oder an einen anderen Abgangsort zu der vom Luftfrachtführer festgesetzten Zeit erscheint (oder wenn keine Zeit festgesetzt ist, nicht so rechtzeitig erscheint, daß die behördlichen Formalitäten und die Abfertigung zum Abflug vorgenommen werden können) und infolgedessen den für ihn gebuchten Beförderungsplatz nicht einnimmt oder
- b) mit ungenügenden Papieren und deshalb nicht reisefertig zum Abflug erscheint und aus diesem Grunde den für ihn gebuchten Beförderungsplatz nicht einnimmt oder
- c) seine Platzbuchung später als zu dem vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Zeitpunkt abbestellt. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Fluggast seine Platzbuchung wegen Flugverzögerung, Flugausfall, Auslassung einer planmäßigen Zwischenlandung oder Fehlens einer Beförderungsmöglichkeit auf dem betreffenden Flug abbestellt hat oder aus einem dieser Gründe nicht zum Abflug erschienen ist oder
- d) den Flug aus einem weiteren vom Fluggast zu vertretenden Grund nicht antreten kann.

5. Fernmeldegebühren

Der Fluggast hat dem Luftfrachtführer die Fernmeldegebühren zu erstatten, die diesem durch Maßnahmen auf Wunsch des Fluggastes im Zusammenhang mit dessen Platzbuchung oder Beförderung entstanden sind, es sei denn, daß diese Maßnahmen zur Sicherung der ursprünglichen Platzbuchung des Fluggastes vorgenommen worden sind.

6. Rückbestätigen der Buchung

Sofern der Luftfrachtführer vom Fluggast eine Rückbestätigung verlangt, berechtigt die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung den Luftfrachtführer zur Streichung Flugbuchung.

7. Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung durch den Luftfrachtführer

Nimmt der Fluggast ohne vorherige Unterrichtung des Luftfrachtführers und Rückbestätigung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung einen für ihn gebuchten Beförderungsplatz auf einem Flug nicht in Anspruch so kann der Luftfrachtführer jede Weiterflug- oder Rückflugbuchung, die er für den Fluggast getätigt oder besorgt hat, streichen oder streichen lassen.

Artikel VII Beförderungsbeschränkungen

1. Beförderung von Kindern

Vor Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung ihrer Eltern, Geschwister (ab 12 Jahren) oder anderer Personen (ab 16 Jahren) reisen. Die Beförderung von unbegleiteten Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Luftfrachtführer und unterliegt der jeweils veröffentlichten Gebühr sowie den Bestimmungen, die in den Verkaufsbüros des Luftfrachtführers erhältlich sind.

2. Beförderungsverweigerungsrecht

Der Luftfrachtführer darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern oder seine Platzbuchung streichen, wenn

- a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist; oder
- b) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird, oder der angefliegen oder überfliegen wird; oder
- c) das Verhalten, der Zustand, oder die geistige oder körperliche Verfassung des Fluggastes derart ist, daß
 - (I) er besonderer Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann; oder
 - (II) er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann; oder
 - (III) er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

3. Ansprüche bei Beförderungsverweigerung

Wird ein Fluggast aus einem der vorstehenden Gründe von der Beförderung ausgeschlossen oder wird aus einem dieser Gründe dessen Platzbuchung gestrichen, so beschränken sich seine Ansprüche auf das Recht, eine Flugpreiserstattung für die nicht benutzten Flugcoupons nach Maßgabe von Artikel VIII Absatz 3 von dem so handelnden Luftfrachtführer zu verlangen. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c) (II) wird von dem Erstattungsbetrag eine etwaige Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe des Flugpreises abgezogen.

Artikel VIII Gepäck

1. Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände

a) Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- (I) Gegenstände, die nach Artikel I nicht als Gepäck gelten;
- (II) Gegenstände, die geeignet sind, das Luftfahrzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Luftfahrzeugs zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt;
- (III) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder übergeflogen wird, verboten ist;
- (IV) Gegenstände, die nach Ansicht des Luftfrachtführers wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind;
- (V) lebende Tiere.

b) Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck

(i) Waffen jeder Art, insbesondere Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden.

(II) Munition und explosionsgefährliche Stoffe.

(III) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfrachtführer anzuzeigen. Der Luftfrachtführer läßt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Luftfahrzeugkommandanten auszuhändigen.

2. Recht auf Verweigerung der Beförderung

Der Luftfrachtführer kann die Beförderung eines jeden unter Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstandes als Gepäck ablehnen; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt; so kann der Luftfrachtführer deren Weiterbeförderung ablehnen.

3. Untersuchung von Fluggast und Gepäck

Willigt der Fluggast in eine Untersuchung seiner Person oder seines Gepäcks auf das Vorhandensein nach Absatz 1 Buchstabe a) (ii) bis (v) und b) unzulässiger bzw. nicht angezeigter Gegenstände nicht ein, so kann der Luftfrachtführer die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks ablehnen; die Ersatzansprüche des Fluggastes beschränken sich alsdann auf die Erstattung des Flugpreises nach Maßgabe von Artikel VIII Absatz 3 dieser Beförderungsbedingungen.

4. Beförderung anderer Gegenstände

Werden Gegenstände als Gepäck befördert, die nicht als Gepäck im Sinne von Artikel I dieser Bedingungen gelten, so ist die Beförderung gleichwohl zuschlagpflichtig und den Haftungsbeschränkungen und anderen anwendbaren Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen für Gepäck unterworfen.

5. Aufgegebenes Gepäck

Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, aufgegebenes Gepäck zu befördern oder anzunehmen.

6. Freigepäck

Die Fluggäste können in üblichem Rahmen persönliche Gegenstände wie Fotos, Videocameras, Handtaschen etc. als Freigepäck mitführen.

7. Übergepäck

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagpflichtig und hängt von der Kapazität auf dem Flug ab.

Artikel IX Erstattungen

1. Allgemeines

Findet eine Beförderung nach Maßgabe des Beförderungsvertrages seitens des Luftfrachtführers oder auf Wunsch des Fluggastes nicht statt, so hat der Luftfrachtführer für einen unbenutzten Flugschein oder einen unabgenutzten Teil desselben in Übereinstimmung mit den Absätzen 2-7 dieses Artikels und entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen eine Erstattung vorzunehmen.

2. Empfänger der Erstattung

a) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erstattung durch den Luftfrachtführer entweder an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat.

b) Ist die den Flugschein bezahlende Person eine andere als die im Flugschein als Fluggast benannte und hat der Luftfrachtführer bei Ausstellung des Flugscheins einen entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerk angebracht, so findet eine Erstattung nur an die den Flugschein bezahlende Person oder nach deren Anweisung statt.

c) Außer im Falle des Verlustes des Flugscheins wird die Erstattung vom Luftfrachtführer nur gegen Vorlage des Fluggastcoupons und Rückgabe aller unbenutzten Flugcoupons vorgenommen.

d) Die an eine den Fluggastcoupon und alle unbenutzten Flugcoupons vorlegende Person, die sich als nach Buchstabe a) oder b) Erstattungsberechtigter ausgibt, ausgezahlte Erstattung gilt als Erstattung an den Erstattungsberechtigten.

e) Mit einer nach diesem Artikel vorgenommenen Erstattung an eine Person erfüllt der Luftfrachtführer seine Verpflichtung zur Erstattung; eine weitere Erstattung kann nicht verlangt werden.

3. Erstattungsbetrag

a) Unterbleibt die Beförderung aus einem Grunde, den der Luftfrachtführer zu vertreten hat, so entspricht der Erstattungsbetrag

(I) wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis (abzüglich angefallener Gebühren in Höhe von derzeit EUR 20,- je Ticket und anwendbarer Ermäßigungen) oder

(II) wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem Flugpreis (abzüglich angefallener Gebühren in Höhe von derzeit EUR 20,- je Ticket und anwendbarer Ermäßigungen) für die Flugdauer, während der der Fluggast nicht befördert wurde.

b) Unterbleibt die Beförderung aus einem Grunde, den der Passagier zu vertreten hat, so entspricht der Erstattungsbetrag

Bis einunddreißig Tage vor Flug 75% des Reisepreises,

ab 30. bis 15. Tag vor Flug 50% des Reisepreises,

ab 14. bis 8. Tag vor Flug 20% des Reisepreises (jeweils gerundet auf volle EUR).

Später als 7 Tage vor Flugbeginn findet keine Erstattung statt.

Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Flugscheine, Voucher, Gutscheine oder sonstige Tickets zurückzugeben, da wir sonst den vollen Preis berechnen müssen.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an DZR oder einen bevollmächtigten Agenten. DZR kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten EUR 25,- zu verlangen. Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

c) Der Reisende kann bis 19 Tage vor Flug die Umbuchung auf einen anderen Flugtermin innerhalb des selben Jahres verlangen. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an DZR oder einen bevollmächtigten Agenten. Eine Umbuchung ist nur möglich, sofern am gewünschten Termin freie Plätze vorhanden sind. Der Veranstalter ist berechtigt Umbuchungsgebühren von EUR 25,- zu verlangen.

d) Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren, sowie sonstige zum Reisepreis anfallende Gebühren sind sofort fällig.

4. Reise-Versicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte.

5. Erstattung eines in Verlust geratenen Flugscheins

Bei Verlust des Flugscheines wird dieser nach den Bedingungen des Art. III Absatz 1 Buchstabe c ersetzt. Eine Erstattung des Flugpreises ist nicht möglich.

6. Währung

Alle Erstattungen unterliegen den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, in welchem der Flugschein ursprünglich gekauft wurde, und ferner des Landes, in welchem die Erstattung vorgenommen werden soll. Mit

dieser Maßgabe wird die Erstattung in der Währung vorgenommen, in welcher der Flugpreis bezahlt wurde oder, nach Wahl des Luftfrachtführers, in der Währung des Landes, in dem der Luftfrachtführer seinen Sitz hat oder in dem die Erstattung stattfindet, oder des Landes, in dem der Flugschein gekauft wurde. Findet die Erstattung in einer anderen Währung als der ursprünglich zur Zahlung des Flugpreises verwendeten Währung statt, wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages der am Tag der Erstattung geltende Wechselkurs zugrunde gelegt abzüglich einer Handlingpauschale von 5%.

7. Erstattung bei Zahlung mit Kreditkarten

Erstattungen von Flugscheinen, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgen nur als Gutschrift auf das Kreditkartenkonto, das ursprünglich zur Zahlung angegeben wurde. Der vom Luftfrachtführer zu erstattende Betrag richtet sich entsprechend der Maßgaben in diesem Artikel nur nach dem im Flugschein angegebenen Betrag und der Währung. Der Erstattungsbetrag, den der Kreditkarteninhaber durch Gutschrift aus seinem Kreditkartenkonto erhält, kann durch Umrechnungen und Gebühren der Kreditkartengesellschaften vom ursprünglich an die Kreditkartengesellschaft für den erstatteten Flugschein gezahlten Betrag abweichen. Diese Abweichungen stellen keinen Anspruch des Erstattungsempfängers gegenüber dem Luftfrachtführer dar.

8. Erstatte

Erstattung wird nur von dem Luftfrachtführer gewährt, der den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat. Ist ein Flugschein von einem bevollmächtigten Agenten des Luftfrachtführers ausgestellt, kann der Agent die Erstattung für den Luftfrachtführer durchführen.

Artikel X Zubringerdienst

1. Allgemeines

Der Luftfrachtführer unterhält, betreibt oder stellt in der Regel keinen Zubringerdienst zwischen Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtzentren. Für die Zubringerdienste nicht von ihm eingesetzter Dritter haftet der Luftfrachtführer nicht.

2. Anwendung der Beförderungsbedingungen

In Fällen, in denen der Luftfrachtführer selbst für seine Fluggäste Zubringerdienste unterhält oder betreibt, gelten diese Beförderungsbedingungen für diese Dienste entsprechend. Für die Inanspruchnahme der vom Luftfrachtführer unterhaltenen oder betriebenen Zubringerdienste hat der Fluggast das anwendbare Entgelt zu entrichten.

Artikel XI Dienstleistungen an Bord und Veranstaltungen am Boden

1. Mahlzeiten usw. im Luftfahrzeug

Für Mahlzeiten, Getränke und Unterhaltungsveranstaltungen während des Fluges kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

2. sonstige Dienstleistungen

Hotelkosten und Mahlzeiten, sofern sie nicht an Bord serviert werden, sind nicht im Flugpreis inbegriffen und deshalb vom Fluggast zu bezahlen.

Für Veranstaltungen am Boden kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

Artikel XII Steuern

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in bezug auf den Fluggast oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen und Zuschlägen vom Fluggast zu bezahlen, soweit sie nicht im Flugpreis enthalten sind.

Artikel XIII Verwaltungsformalitäten

1. Allgemeines

Der Fluggast muß alle Vorschriften der Staaten befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für alle diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen des Luftfrachtführers. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

2. Reisedokumente

Der Fluggast muß die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgebenden Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, daß der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

3. Einreiseverbot

Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften ist der Fluggast verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls der Luftfrachtführer den Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort verbringen muß, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wird. Der Luftfrachtführer kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Fluggast an den Luftfrachtführer gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder die im Besitz des Luftfrachtführers befindlichen Mittel des Fluggastes verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird vom Luftfrachtführer nicht erstattet.

4. Haftung des Fluggastes für Strafen usw.

Falls der Luftfrachtführer gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die kraft dieser Vorschriften erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Fluggast verpflichtet, auf Verlangen des Luftfrachtführers diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten.

5. Zolluntersuchung

Auf Verlangen hat der Fluggast der Durchsicht seines aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. Der Luftfrachtführer haftet nicht für den dem Fluggast infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

6.

Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht war, daß die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er sie deshalb verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers.

Artikel XIV Schadenshaftung

1. Allgemeines

a) Die Beförderung unterliegt der Haftungsordnung des Abkommens, es sei denn, daß die Beförderung keine internationale im Sinne des Abkommens ist.

b) Die Haftung des Luftfrachtführers übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Der Luftfrachtführer ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Abkommens bleiben unberührt.

c) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkenden Verschulden des Geschädigten Anwendung.

- d) Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden, die auf seinen eigenen Flugdiensten eintreten.
- e) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch den Luftfrachtführer oder daraus entstehen, daß der Fluggast die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- f) Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten, sowie für Auskünfte von Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haftet der Luftfrachtführer nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- g) Ausschluß und Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten seiner Agenten, Bediensteten, Vertretern sowie jeder Person, deren Fluggerät vom Luftfrachtführer benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der etwa vom Luftfrachtführer und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für den Luftfrachtführer geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.
- h) Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf einen Haftungsausschluß oder eine Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers nach dem Abkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

2. Personenschäden

- a) Die Haftung des Luftfrachtführers gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung unterliegt:
- (I) bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschen dem Luftverkehrsgesetz.
- (II) bei internationalen Beförderungen im Sinne des Abkommens dessen Bestimmungen sowie den Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers.
- (III) bei allen anderen Beförderungen dem anwendbaren Recht sowie den Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers.
- b) Bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird, zahlt die Deutsche Zeppelin-Reederei GmbH unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen einen Vorschuß zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuß mindestens auf einen 15.000 Sonderziehungsrechte (SZR) des Internationalen Währungsfonds entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast. Der Vorschuß stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung der Deutschen Zeppelin-Reederei GmbH gezahlten Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuß ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, daß die Personen, die den Vorschuß erhalten haben, den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht oder mitverursacht haben oder keinen Schadenersatzanspruch hatten.
- c) Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, daß die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet der Luftfrachtführer nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind.

Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben die Luftfrachtführer vorab zu informieren, damit dieser prüfen kann, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann.

3. Gepäckschäden

- a) Die Haftung des Luftfrachtführers für die Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist wie folgt beschränkt
- (I) Bei internationalen Beförderungen und unabhängig davon, ob das Abkommen Anwendung findet oder nicht (a) für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 250 Goldfranken oder deren Gegenwert (ca. US\$ 20,00) pro

Kilogramm und (b) für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 5.000 Goldfranken oder deren Gegenwert (ca. US\$ 400,00) je Fluggast.

(II) Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den Betrag von EURO 1.500,00 je Fluggast für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder die als Gepäck aufgegeben sind.

b) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vom Luftfrachtführer vorsätzlich oder grob fahrlässig beziehungsweise im Sinne des Abkommens absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.

c) Der Luftfrachtführer haftet für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen (Computern oder sonstigen elektronischen Geräten), Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen des Luftfrachtführers, nur, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Abkommens bleiben unberührt.

d) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, er hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum des Luftfrachtführers, hat der Fluggast den Luftfrachtführer für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen.

4.

Bei Nichtbeförderung wegen Überbuchung oder geringerer Kapazität aufgrund technischer Probleme gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für die Buchung von Reiseplätzen (BBB Überbuchung), Artikel I/II:

Artikel XV Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

1. Anzeige von Schäden

Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet; das gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, daß diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, zu erstatten ist. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muß innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden.

2. Anschlußfristen für Klagen

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen nur binnen einer Anschlußfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Luftfahrzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Luftfahrzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

Artikel XVI Abänderungen und Verzicht

Kein Agent, Bediensteter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen, die Flugpreise oder die Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers zu ergänzen, abzuändern oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

Besondere Beförderungsbedingungen für die Buchung von Reiseplätzen (BBB-Überbuchung)

Artikel I Überbuchungen bei Abflügen innerhalb Europas

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte der Fluggäste im Falle von Überbuchungen auf der Grundlage der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Februar 1991 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 295/91 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr.

Sie gelten für alle Flüge mit Abflugsort in Europa.

Besitzen für einen Flug mehr Fluggäste eine bestätigte Buchung, und finden sich diese rechtzeitig und unter Einhaltung der sonstigen Bedingungen vor dem Abflug ein, als Plätze vorhanden sind (Überbuchung) und müssen deshalb aus vom Luftfrachtführer zu vertretenden Gründen (z.B. wegen geringerer Zuladung aufgrund von Umwelteinflüssen) Fluggäste abgewiesen werden, obwohl

a) ein Flugschein für den Fluggast ordnungsgemäß ausgestellt und die Buchung für den betreffenden Flug und die betreffende Beförderungsklasse in den entsprechenden Flugcoupon durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten eingetragen worden ist, und (b) der Fluggast zum Abflug am Flughafen und zu der vom Luftfrachtführer festgelegten Zeit erscheint, so gelten die nachfolgenden Regeln.

1. Bei der Vergabe der verfügbaren Plätze wird der Luftfrachtführer die Fluggäste in der Reihenfolge deren Eintreffens und unter angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen zur Beförderung annehmen.

2. Abgewiesene Fluggäste haben die Wahl zwischen:

a) Erstattung des Flugpreises für den unbenutzten Teil des Flugscheins und

b) Umbuchung auf einen gleichwertigen Flug gemäß Flugschein nach Wahl des Fluggastes entweder auf dem ersten verfügbaren Flug oder zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Darüberhinaus kann ein abgewiesener Fluggast keine weiteren Ansprüche geltend machen.

Auszahlung erfolgt in Landeswährung, mindestens entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs der ECU.

Artikel II Überbuchungen bei Abflügen außerhalb Europas

Für Flüge mit Abflugsort außerhalb Europas gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Flüge innerhalb Europas, soweit nicht örtliches Recht eine andere Regelung zwingend vorsieht.